

1388/AB XXII. GP

Eingelangt am 29.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche Anfrage der **Abgeordneten Lapp und GenossInnen (Nr. 1384/J)** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Der Verein ALT WERDEN ZU HAUSE ist laut § 2 seiner Statuten eine nicht auf Gewinn zielende Organisation, die alle finanziell und ideell unterstützt, welche die Bedingungen für die Pflege zuhause erleichtern.

Die Vereinsgründung wurde der Bundespolizeidirektion Klagenfurt mit Schreiben vom 19. August 2003 gemeldet. Diese Meldung ist bei der genannten Vereinsbehörde am 21. August 2003 eingelangt. Sie hat den Verein mit Bescheid vom 27. August 2003, Zl. Vr-903-1/03, zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.

Gemäß § 9 der Statuten besteht der Vereinsvorstand aus dem Obmann (Obfrau), seinen vier Stellvertretern, dem geschäftsführenden Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wurden diese Organe des Vereines „Altwerden zuhause“ wie folgt bekannt gegeben:

Obfrau:

Marialuise Mittermüller

Stellvertreter der Obfrau:

Wilma Warmuth

Dr. Renate Kanovsky-Wintermann

Christian Scheider und Jochen Gallob

Geschäftsführender Obmann

Siegfried Jost

und Schriftführer:

Christina Leitner

Kassierin:

Nach den Statuten wird der Verein nach außen hin durch den Obmann (Obfrau) und den geschäftsführenden Obmann vertreten.

Frage 4:

Das Förderansuchen wurde von der Obfrau des Vereines eingebracht.

Frage 5:

Die Obfrau des Vereines hat bereits vor Jahren eine Anlaufstelle für Angehörige von kranken und beeinträchtigten Menschen eingerichtet und dadurch Erfahrungen mit den Problemen der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen.

Aufgrund dieser Erfahrungen sowie mit Rücksicht darauf, dass der Verein das Projekt gemeinsam mit dem Berufsverband der Kärntner Krankenpfleger, dem Institut für Gesundheit- und Krankenpflege, durchführt, wird die fachliche Voraussetzung zur Durchführung des Vorhabens erfüllt.

Fragen 6 bis 7:

Die Ausgabe wird beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/15006 Post 7660 verrechnet. Das Projekt wird aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie aus Eigenmitteln des Vereines finanziert.

Fragen 8 bis 10:

Laut dem Finanzierungsplan des Vereines wurden die voraussichtlichen Kosten für die Pflegenotrufnummer mit 118.000 €, den Pflegescheck mit 250.000 €, den Hilfsmittel-Pool mit 30.000 € sowie die allgemeinen Kosten mit 29.000 € beziffert und die Eigenmittel für den Hilfsmittel-Pool mit 20.000 € veranschlagt. Auf die verbleibenden Nettokosten von 407.000 € wurde eine Förderung in Höhe von insgesamt maximal 400.000 € gewährt.

Frage 11:

Wer die wissenschaftliche Begleitung übernehmen wird, steht noch nicht fest. Die Vorarbeiten zur Vergabe der Evaluierung laufen derzeit noch.

Fragen 12 bis 15:

Im Vorjahr wurden unter primärer Berücksichtigung des § 33 c des Bundespflegegeldgesetzes 9 Projekte aus Mitteln des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/15436 „Allgemeine Fürsorge“ unterstützt. Diese Projekte wurden mit insgesamt 523.000 € gefördert. Für die einzelnen Projekte wurden Förderungen zwischen 4.000 € und 170.000 € gewährt. Die Förderungen werden jeweils für ein Jahr gewährt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nur tatsächlich gestellte Fragen beantwortet werden können. In diesem Sinne wurde die seinerzeitige Anfrage Nr. 1090/J nach dem damaligen Wissensstand von mir vollständig beantwortet. Die gegenständliche Anfrage bezieht sich auf völlig neue Themen.